

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Rb/GI
Tel.: +49 30 240087-15
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

23. Januar 2020
Rundschreiben 026/2020

BBiG-Novelle: Freistellung von Auszubildenden gemäß § 15 BBiG n. F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf unsere Rundschreiben 290/2019 vom 10. Dezember 2019 und 300/2019 vom 23. Dezember 2019 zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) möchten wir Sie aufgrund verschiedener Nachfragen über die neue Gleichstellung von minderjährigen und volljährigen Auszubildenden nach § 15 BBiG n. F. im Detail informieren.

Bereits in seiner bislang geltenden Fassung sah § 15 BBiG n. F. die Freistellung Auszubildender (ohne Differenzierung nach ihrem Alter) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen vor. Gleiches gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte. Regelungen zur Anrechnung dieser freigestellten Zeiten fanden sich im BBiG bislang nicht. Für Jugendliche wurde die Anrechnung bisher in den §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Für erwachsene Auszubildende wurden bisher mangels einer gesetzlichen Regelung (§ 9 Abs. 4 JArbSchG wurde 1997 abgeschafft) nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur die Berufsschulzeiten angerechnet, die sich mit der betrieblichen Arbeitszeit überschneiden.

Die Änderungen von § 15 BBiG und die damit im Zusammenhang stehenden Problemfelder werden nachfolgend unter Bezugnahme zur bestehenden Rechtslage von minderjährigen Auszubildenden erläutert:

1. Freistellung nach § 15 Abs. 1 BBiG n. F.

Das bestehende Beschäftigungsverbot für Auszubildende aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG wird nunmehr ins BBiG übernommen. Mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG n. F. werden für alle Auszubildenden ohne Differenzierung die Freistellungsansprüche analog der Regelungen aus §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Danach sind alle Auszubildenden freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG n. F.);
- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG n. F.). Sofern dies für zwei Berufsschultage pro Woche zutrifft, ist nur an einem Tag von der Tätigkeit in der Kanzlei freizustellen;
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG n. F.);
- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG n. F.);
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG n. F.). Findet die Abschlussprüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung, da in diesem Fall das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben ist (LAG Hamm, Urteil vom 12. Januar 1978, Az: 12 (9) Sa 1409/77).

2. Anrechnung nach § 15 Abs. 2 BBiG n. F.

Bei der Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gelten für alle Auszubildenden die bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende. Insbesondere gilt die Anrechnung auch für die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sowie für weitere notwendige Nebenzeiten wie notwendige Essens- und Pausenzeiten (BAG, Beschluss vom 26. März 2001, Az: 5 AZR 413/99).

Die Neuerung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehende Arbeitstag nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen bzw. Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant.

Entsprechend der Anrechnungsregelung in § 15 Abs. 2 BBiG wird durch die BBiG-Novelle die Anrechnungsregelung in § 9 JArbSchG in gleicher Weise neu gefasst. Dabei wird der Begrifflichkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes folgend der Begriff „Arbeitszeit“ verwendet und nicht „Ausbildungszeit“ wie im BBiG.

Die Anrechnung erfolgt auf die individuelle Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit der Auszubildenden. Mit Blick auf die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit verzichtet der Gesetzgeber auf eine starre Anrechnungsregelung. Ist zum Beispiel aufgrund betrieblicher Regelungen eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen vereinbart, so werden für einen Berufsschultag nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 BBiG n. F. 8 Stunden, bei einer Berufsschulwoche nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 BBiG n. F. 40 Stunden auf die vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Bei einer vereinbarten 35-Stunden-Woche würden entsprechend sieben Stunden bzw. 35 Stunden angerechnet. Diese Berechnung gilt auch für den Fall, dass die Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit flexibel gestaltet wird. Überstunden bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3. Geltung des JArbSchG für minderjährige Auszubildende nach § 15 Abs. 3 BBiG n. F.

§ 15 Abs. 3 BBiG n. F. stellt klar, dass für Auszubildende unter 18 Jahren weiterhin das JArbSchG gilt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu Berufsschule, Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in §§ 9 und 10 JArbSchG.

4. Vergütungsanspruch nach § 19 BBiG a. F.

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, der im Rahmen der BBiG-Novelle nicht geändert wurde und auf § 15 BBiG n. F. verweist.

5. Verletzung der Freistellungspflicht nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG n. F.

Die Verletzung der Freistellungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und nunmehr in § 101 BBiG n. F. geregelt (§ 102 BBiG a. F.). Sind minderjährige Auszubildende betroffen, kann auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 und 7 JArbSchG bzw. eine Straftat nach § 58 Abs. 5 und 6 JArbSchG vorliegen.

6. EntschlieÙung des Bundesrates zur Neuregelung des Freistellungsanspruchs

In einer begleitenden EntschlieÙung äußert sich der Bundesrat kritisch zur Neuregelung des Freistellungsanspruchs. Es sei zu befürchten, dass Unternehmen, insbesondere KMU, durch diese Neuregelungen stärker belastet und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sinken würden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Neuregelungen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Evaluation zu unterziehen. Dabei soll insbesondere eine Rückkehr zur bisherigen Regelung des § 15 BBiG überprüft werden.

Hinsichtlich der Bewertung weiterer Fallkonstellationen zur Freistellung von Auszubildenden und Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit verweisen wir auf die bekannten BBiG-Komentierungen zur Freistellung von minderjährigen Auszubildenden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Enrico Rennebarth
Referatsleiter

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“